jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1937/10/13 3Ob760/37

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.10.1937

Norm

GVG §1
GVG §3

Rechtssatz

Die Ausnahmen des § 3 GVG sind subjektiver Natur, die Zustimmung der Grundverkehrskommission entfällt wegen der Person des Erwerbers. Der Bedarf der Heeresverwaltung nach Pachtung eines von einer Sparkasse erworbenen Grundstückes befreit die Übertragung des Eigentums an die Sparkasse nicht von der Genehmigung durch die Grundverkehrskommission.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 760/37
  Entscheidungstext OGH 13.10.1937 3 Ob 760/37
  Veröff: SZ 19/280

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1937:RS0061136

Dokumentnummer

JJR_19371013_OGH0002_0030OB00760_3700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at